

dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte Futtermittel und Fleisch oder nur Fleisch beiseite geschafft hat. Der Umfang der Schuld des Angeklagten würde hier nicht wesentlich berührt werden, wenn die Annahme eines Beiseiteschaffens der Futtermittel entfallen müßte. Es erscheint auch ausgeschlossen, daß das Landgericht auf eine geringere Strafe erkannt hätte, wenn es nur ein Beiseiteschaffen des Fleisches angenommen hätte.

In beiden Fällen des Beiseiteschaffens (1 und 2) hat das Landgericht bei der Menge der beiseite geschafften Erzeugnisse rechtlich zutreffend eine Gefährdung der Bedarfsdeckung für gegeben erachtet. Den Urteilsausführungen ist auch mit genügender Sicherheit zu entnehmen, daß der Angeklagte vorsätzlich gehandelt und Deckung des Bedarfs auch böswillig gefährdet hat. Daß das Landgericht etwa den Begriff der Böswilligkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 KWVO (vgl. dazu z. B. RGSt. Bd. 74 S. 287, 289 und Bd. 75 S. 30, 31, 32) verkannt hätte, ist nicht ersichtlich.

Was die Revision vorbringt, kann die Schuld des Angeklagten nicht ausschließen. Soweit sie die Umstände hervorhebt, die für eine mildere Beurteilung des Angeklagten sprechen, ist darauf hinzuweisen, daß das Landgericht diese Milderungsgründe erkennbar zugunsten des Angeklagten berücksichtigt hat.

Im Falle 1 liegt in Tateinheit mit dem fortgesetzten Verbrechen gegen den § 1 Abs. 1 KWVO auch eine fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO in Verbindung mit den §§ 111 ff., 118 Abs. 1, 149 der Schlachtviehmarktordnung vom 23. Dezember 1939 für das Jahr 1940 (RNVBl S. 899) vor, im Falle 2 eine solche gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der Schlachtviehmarktordnungen vom 20. Dezember 1940 für das Jahr 1941 (RNVBl S. 715: §§ 113 ff., 170), vom 19. Dezember 1941 für das Jahr 1942 (RNVBl S. 495: §§ 118 ff., 194) und vom 18. Dezember 1942 für das Jahr 1943 (RNVBl S. 551: §§ 119 ff., 203). Die Gerechtigkeit gebietet jedoch nicht, das Urteil insoweit zum Nachteil des Angeklagten zu ändern (§ 358 Abs. 2 StPO). Das gilt auch, soweit sich der Angeklagte vor der – mit Wirkung vom 1. Mai 1942 an – erfolgten Aufhebung der Schlachtsteuer (VO vom 26. April 1942 – RGBl. I S. 259 –) etwa einer Schlachtsteuerhinterziehung schuldig gemacht hat.

Der Urteilsatz war zur Klarstellung lediglich, wie geschehen, neu zu fassen. Mit dieser Maßgabe war die Revision zu verwerfen.

## 57. § 170 d StGB.

Für § 170 d besteht keine feste Altersgrenze. Auch ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, genießt den Schutz des § 170 d StGB, wenn er mit Rücksicht auf seine körperliche und geistige Ent-

wicklung, Fürsorge- und Erziehungsbedürftigkeit noch als „Kind“ anzusehen ist.

III. Strafsenat. Urt. v. 11. Dezember 1944 (3 C 286/1944).

I. Landgericht Dresden.

In der Strafsache gegen die Rüstungsarbeiterin Ch. Kr. geborene K. in Dresden A, wegen Gefährdung eines Kindes hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom 11. Dezember 1944, auf Grund der Verhandlung vom 9. Oktober, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtspräsident Dr. Dr. Bumke und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Kamecke, Schaefer II sowie der Kammergerichtsrat Denzler, als Beamter der Staatsanwaltschaft: bei der Verhandlung: der Reichsanwalt Floegel, bei der Verkündung: der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler.

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Dresden vom 2. August 1944 wird verworfen. – Die Kosten des Rechtsmittels werden der Angeklagten auferlegt. – Von Rechts wegen*

*Gründe*

Das Landgericht hat die Angeklagte nach § 170 d StGB zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie in der Zeit zwischen September 1943 und Januar 1944 das sittliche Wohl ihrer am 24. Juli 1929 geborenen Tochter Christa dadurch gefährdet habe, daß sie in gewissenloser Weise ihre Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt habe.

Die Revision wendet hiergegen ein, daß die Tochter der Angeklagten zur Tatzeit kein „Kind“ mehr gewesen sei, da sie bereits am 24. Juli 1943 das 14. Lebensjahr vollendet habe. Die Revision hat keinen Erfolg. Wer als Kind im Sinne des § 170 d StGB anzusehen ist, kann dem Gesetz nicht unmittelbar entnommen werden. Die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943, RGBl. I S. 140, auf deren Art. I § 4 der § 170 d StGB zurückgeht, will den im Kriege besonders gefährlichen Vernachlässigungen von Fürsorge- und Erziehungspflichten entgegenzutreten und auf eine vertiefte Auffassung der Pflichten aus Ehe und Familie hinwirken; sie bietet aber keinen Anhalt dafür, bis zu welchem Alter Kinder den Schutz des § 170 d StGB genießen sollen. Dem Strafgesetzbuch fehlt ebenfalls eine Bestimmung des Begriffs „Kind“. Insbesondere ist sie auch nicht in dem § 361 Abs. 1 Nr. 4 (Anleitung von Kindern zum Betteln) zu finden. Demgemäß sind im Schrifttum die Ansichten hierüber geteilt. Während die einen unter Kindern alle noch nicht 14 Jahre alten

Personen verstehen, meinen die andern, eine feste Altersgrenze bestehe nicht, es sei Tatfrage und hänge von der Entwicklung des Jugendlichen ab, ob er zu den Kindern zu zählen sei. Die letztere Ansicht verdient – zum mindesten bei der Auslegung des § 170 d StGB – den Vorzug, weil sie vollkommen den Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden gestattet und den vom Gesetz angestrebten Schutz der Jugend in höherem Maß gewährleiste. Das zeigt sich besonders anschaulich im vorliegenden Fall. Als die Angeklagte ihre Erziehungspflichten gegenüber der Tochter vernachlässigte, war diese erst kurz vorher 14 Jahre alt geworden und einer erzieherischen Einwirkung der Mutter ersichtlich noch in hohem Grade bedürftig. Es wäre vom Standpunkt der Gerechtigkeit zu bedauern und für das gesunde Volksempfinden unverständlich, wenn die Angeklagte trotz der im Urteil festgestellten ernstlichen Gefährdung des sittlichen Wohles ihres Kindes lediglich deshalb straflos ausgehen müßte, weil die Kindes-eigenschaft als mit der Vollendung des 14. Lebensjahres beendet anzusehen wäre. Die Revision ist hiernach unbegründet.

---

**58. 1. §§ 74, 242, 246, 263 StGB.**

**Verkauft der Dieb (Unterschlagter) die gestohlene (unterschlagene) Sache dem Eigentümer gegen Barzahlung oder Scheck, so ist er des Diebstahls (der Unterschlagung) und des Betruges in Tatmehrheit schuldig.**

**2. § 266 StGB.**

**Die Frage, ob ein Angestellter, der sich kriegswichtige Waren aus dem Betrieb, in dem er beschäftigt ist, zugeeignet hat, im Interesse der Kriegswirtschaft verpflichtet sein kann, seinem Betrieb seine Straftat zu offenbaren, ist offen gelassen.**

II. Strafsenat. Urt. v. 14. Dezember 1944 (2 D 268/1944).

I. Landgericht Berlin.

In der Strafsache gegen den Angestellten F. von W., geb. 1902 in B., wohnhaft in M.-St. (Schlesien), wegen Unterschlagung und Betruges, hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 14. Dezember 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer, Dr. Wernecke, Rietzsch, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Nagel, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. Oktober 1944 wird im Strafausspruch dahin berichtigt, daß der Angeklagte zu einer Gesamtstrafe von 7 Monaten und einem Tag*